

JUGEND ORDNUNG

NWDV-Regelwerk - Stand 11.10.2026

Jugendordnung
J0

Die Jugendclubordnung wurde der Jugendvollversammlung am 03.09.2000,sowie der folgenden NWDV-Delegiertenversammlung zur Verabschiedung vorgelegtund ist nach Zustimmung durch die Delegiertenversammlung in Kraft getreten.

Präambel

1)Zweck der Jugendordnung des Nordrhein-Westfälischen Dartverband e.V., im folgenden kurz JO genannt ,ist die Integration des Jugendlichen in die Sportart Dart.
2) Jedes Mitglied des NWDV ist mit seiner Aufnahme in den Landesverband verpflichtet , im Sinne dieser JO die Jugendarbeit zu unterstützen.
3) Die JO begründet sich entsprechend dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit .

§1 – Namen und Mitgliedschaft

1) Die Organisation erhält den Namen Jugendclub des Nordrhein- Westfälischen Dartverband e.V.
2) Mitglieder sind alle Jugendlichen der Mitgliedsvereine des NWDV , sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitglieder.

§2- Aufgaben

Die Verbandsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel .Die Aufgaben der Verbandsjugend unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen ,demokratischen und sozialen Rechtsstaats sind:

a)Förderung des Sports im Allgemeinen und des Dartsports im Besonderen als Schwerpunkt der Jugendarbeit .
b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit , Gesunderhaltung und Lebensfreude.
c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge .
d) Entwicklung neuer Formen des Sports , der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen.
e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen .
f) Pflege der internationalen Verständigung .
g) Prävention sexualisierter Gewalt im Sport -Abschluss entsprechender Vereinbarung nach §72 SGB VIII mit Fachverbänden und Behörden.

§3 – Organe

Organe der Verbandsjugend sind :

a) Die Jugendvollversammlung
b) Der Jugendvorstand

§4- Die Jugendvollversammlung

1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Verbandsjugend .Sie besteht aus den gewählten Jugendleitern der Mitgliedsvereine und den Mitgliedern des Verbandjugendvorstandes .
 -Die Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes haben je 1 Stimme und dürfen keine weiteren Stimmen auf sich vereinen.
 -Der Vereinsjugendleiter hat 1 Stimme .
 -Für jeden Jugendlichen im Alter 7-13 Jahre eines Mitgliedsvereines hat der Verein je 1 Stimme .Der Vereinsjugendleiter darf maximal 5 Stimmen auf sich vereinen. Für die Wahrnehmung je weiterer 5 Stimmen muss jeweils ein weiterer volljähriger Vertreter des Vereins anwesend sein .Die Stimmberechtigung wird durch die Jugendleitung anhand der Jugendmeldeliste festgestellt.
 -Für jeden Jugendlichen im Alter 14-17 Jahre eines Mitgliedsvereines hat der Verein je 1 Stimme .Dieses Wahlrecht ist nicht übertragbar und muss vom Jugendlichen selbst wahrgenommen werden.

1a) Für die Wahrnehmung der Stimmberechtigung gilt §5 Abs.3Satz 4 der Satzung des NWDV

2) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 a)Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
 b)Entgegennahme des Kassenberichts
 c)Entgegennahme des Haushaltsabschlusses
 d) Entgegennahme des Haushaltsplanes
 e) Entlastung der Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes
 f) Wahl Des/Der Verbandsjugendleitung und deren Vertretung
 g)Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 h)Änderung der Jugendordnung

3) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres gem. §3 NWDV -Satzung statt, dies muss vor der ordentlichen Delegiertenversammlung erfolgen. Sie wird 30 Tage vorher vom Verbandsjugendleiter oder stellvertretendem Verbandsjugendleiter oder einem Präsidiumsmitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und der evtl. Anträge schriftlich einberufen. Anträge zur Änderung dieser Ordnung müssen mit der Einladung versandt werden. Anträge zur Jugendvollversammlung können von den Mitgliedervereinen ,der Jugendleitung oder Ihren Vertreter gestellt werden und müssen 14 Tage vor deren Beginn bei der Geschäftsstelle des NWDV Eingereicht werden.

- Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist innerhalb von 30 Tagen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen einzuberufen , wenn entweder mindestens ein Drittel der Jugendleiter der Mitgliedervereine oder wenn mehr als 50% des Verbandsjugendvorstandes dies verlangt .Bei der Jugendvollversammlung und Sitzung des Jugendvorstandes wird das Protokoll vom stellvertretenden Jugendleiter/in geführt .Bei Abstimmung und Wahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten .Bei der Wahl zum /r Verbandsjugendleiter/in ist die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich .

4) Die Jugendvertretung (je 1 Männlicher und weiblicher Vertreter) wird auf der jährlichen Jugendvollversammlung oder einer außerordentlichen Jugendvollversammlung ,falls eine solche stattfindet ,für die Dauer von 2 Jahren geschlechterspezifisch gewählt. Stimmberechtigt sind dort alle anwesenden Jugendlichen ab einem Alter von 7 Jahren. Das Mindestalter der Jugendvertreter muss 14 Jahre betragen. Sollte der Jugendvertreter oder die Jugendvertreterin wegen Erreichens der Volljährigkeit ausscheiden , nicht mehr Mitglied im NWDV sein oder sein Amt niederlegen ,ist jeweils eine Neuwahl vor dem nächsten JRLT oder auf einer stattfindenden außerordentlichen / jährlichen Jugendvollversammlung durchzuführen .Dies ist zuvor Öffentlich anzukündigen ,bzw. in der Einladung auf die Tagesordnung zu setzen.
5) Bei Abstimmung über finanzielle Angelegenheiten ruht das Stimmrecht der Jugendlichen.

§5- Der Verbandsjugendvorstand

1) Der Verbandsjugendvorstand besteht aus :
-dem/ der Verbandsjugendleiter/in
-dem/der Stellvertreter/in
-dem/der Schatzmeister/in des NWDV
-Jugendvertreter
- Jugendvertreterin
2) Der Verbandsjugendleiter bzw .die Verbandsjugendleiterin des Verbandsjugendvorstandes vertritt die Interessen der Verbandsjugend nach innen und außen.
3) Der/Die Verbandsjugendleiter/in ist Mitglied im Präsidium des Landesverbandes . Im Verhinderungsfall vertritt der /die stellv. Verbandsjugendleiter/in gemäß NWDV-Geschäftsordnung .
- Die Aufgaben des/der Verbandsjugendleiters/in und Stellvertreters/in ergeben sich aus der Geschäftsordnung und dem Geschäftsverteilungsplan des NWDV .
4) Die Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes werden von der Jugendvollversammlung für 2 Jahre gewählt .Sie bleiben längstens bis zur jährlichen Jugendvollversammlung oder außerordentlichen Jugendvollversammlung mit Tagesordnungspunkt Neuwahlen im Amt.
5) In den Verbandsjugendvorstand ist jeder bei der Jugendvollversammlung persönlich Anwesende wählbar oder es liegt eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung vor. Für die Wahl zum/zur Verbandsjugendleiter/in muss das 21 Lebensjahr ,für die Wahl des /der Vertreters das 18 Lebensjahr vollendet sein .
6)Der Verbandsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung des Verbandes ,der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung . Der Verbandsjugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Präsidium des Verbandes verantwortlich .
7) Die Sitzungen des Verbandsjugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von mindestens 3 der Mitglieder des Jugendvorstandes ist von der/dem Verbandsjugendleiter/in oder Vertreter/in eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen .Diese Sitzung können auch durch Mailverkehr ersetzt werden ,bei Abstimmungen per Mail genügt die einfache Mehrheit .Der Jugendvorstand trifft sich zu Beginn der Saison vor der 1.Sitzung des Gesamtvorstandes der laufenden Saison .An Sitzungen des Jugendvorstandes ,welche in der Tagesordnung

ausschließlich die Entscheidungen zu finanziellen Angelegenheiten beinhalten, können die Jugendvertreter ohne Stimmrecht teilnehmen.

8) Der Verbandjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Verbandes.

9) Der Verbandsjugendvorstand ist zuständig für Änderungen der Jugendspielordnung (JSO) .Die Änderungen der JSO müssen spätestens vor dem 1.JRLT einer Saison durch Veröffentlichung der geänderten aktualisierten JSO auf der NWDV-Homepage bekannt gegeben werden.

10) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben sowie als stimmberechtigte Vertretung des Jugendvorstandes, bei Verhinderung der Verbandsjugendleitung, bei Jugendausschusssitzungen des DDV, sowie als Begleitung bei Verbandsfahrten oder zur Unterstützung bei Verbandsjugendturnieren kann der Verbandsjugendvorstand Beauftragte durch den geschäftsführenden Vorstand zeitlich befristet bestimmen lassen. Entscheidungen, welche sich aus der Arbeit eines Beauftragten ergeben, trifft der Jugendvorstand.

§6-Verantwortlichkeit

1) Für alle NWDV- Jugendwettkämpfe obliegen dem Ausrichter für die Dauer der Veranstaltung die Personensorge und die Aufsichtspflicht .
2) Für die Dauer der Veranstaltung hat der Ausrichter eine geeignete Anzahl von Jugendbetreuern zu stellen, die zur Wahrung der Verantwortlichkeit einen engen Kontakt während der Vorbereitung und Durchführung des Turniers mit dem Verbandsjugendleiter/in halten müssen. Die gesetzliche Eigenverantwortung bleibt davon unberührt.

§7- Jugendspielordnung

1) Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Jugendspielordnung
2) Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken .

§8- Spitzensport

1) Der NWDV unterteilt seine Jugendspitzensportler in verschiedene Leistungskader :
 -C -Kader : Jugend und Mädchen jeweils Ranglistenplatz 1-4, zusätzlich der Landesmeister
 -D- Kader : Junioren jeweils Ranglistenplatz 1-4, zusätzlich der Landesmeister
2) A- und B- Kaderbildung erfolgen durch den Deutschen Dart Verband e.V.
 [§ 7 Abs.7 JCO des DDV]

§ 9- Gültigkeit

Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz für die Untergliederung des Verbandes und die Jugendabteilung der Vereine.

§10 – Änderung der Jugendordnung

1) Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden .
2) Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten .Soweit dadurch eine Satzungsänderung im Regelwerk des NWDV notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der NWDV – Delegiertenversammlung vorzulegen.

Die Jugendclubordnung zuletzt geändert durch die Jugendvollversammlung am 11.10.2026 in Hamm